

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

31. Jahrgang

Luckenwalde, 05. Juli 2023

Nr. 18

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>2</b>
Beschlüsse der 25. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 26.06.2023 .....	2
Fünfte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming .....	7
Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Essengeld in der Kindertagesbetreuung .....	11
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes (Förderrichtlinie Denkmalpflege) .....	14
<b>Sonstige Bekanntmachungen .....</b>	<b>17</b>
Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der Mechanisch-Biologischen Stabilatanlage Niederlehme 2022 .....	17

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint nach Bedarf.

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken der Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming, an der Bürgerinformation im Kreishaus sowie im Internet unter der Adresse

<https://www.teltow-flaeming.de/amtsblaetter> eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenfrei an der Bürgerinformation im Kreishaus erhältlich bzw. können gegen Übernahme der Portokosten versandt werden.

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Beschlüsse der 25. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom  
26.06.2023**

*Öffentlicher Teil*

**Vorlagennummer: 6-5084/23-KT**

**Der Kreistag beschließt:**

die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 14. August 2023 in Kraft.

**Vorlagennummer: 6-5081/23-LR**

**Der Kreistag beschließt:**

Der Kreistag beschließt die Beförderung eines Beamten.

**Vorlagennummer: 6-5087/23-LR**

**Der Kreistag beschließt:**

Der Kreistag benennt ein Mitglied des Kreissenorenbeirates.

**Vorlagennummer: 6-5085/23-KT**

**Der Kreistag beschließt:**

Der Kreistag beruft sachkundige Einwohner\*innen für den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport und den Haushalts- und Finanzausschuss.

**Vorlagennummer: 6-5086/23-KT**

**Der Kreistag beschließt:**

Der Kreistag wählt ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming.

**Vorlagennummer: 6-5049/23-LR**

**Der Kreistag beschließt:**

Der Kreistag beauftragt die Landrätin, die Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zu betrauen.

**Vorlagennummer: 6-5065/23-LR**

**Der Kreistag beschließt:**

Im Einvernehmen mit den anderen Gesellschaftern wird die Veräußerung der Teltower Kreiswerke herbeigeführt und der Verkauf der GmbH bzw. der Geschäftsanteile vorbereitet. Die Vorbereitung erfolgt unter Hinzuziehung eines Beratungsunternehmens, Steuerberaters und Rechtsanwaltes.

**Vorlagennummer: 6-5078/23-EB**

**Der Kreistag beschließt:**

Der Kreistag beschließt die 2. Änderung des Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebes Rettungsdienst Teltow-Fläming.

**Vorlagennummer: 6-5052/23-I/1**

**Der Kreistag beschließt:**

Der Kreistag beschließt die Fünfte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming.

**Vorlagennummer: 6-5033/23-II**

**Der Kreistag beschließt:**

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Essengeld in der Kindertagesbetreuung.

**Vorlagennummer: 6-4978/23-III**

**Der Kreistag beschließt:**

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes (Förderrichtlinie Denkmalpflege).

**Vorlagennummer: 6-5069/23-III**

**Der Kreistag beschließt:**

Die Fördermittel aus dem Produktkonto „Zuschüsse Denkmalpflege“ im Jahr 2023 werden wie folgt vergeben:

	Objekt	Anschrift	Maßnahme	Zuwendung
1	Postamt mit Toranlage und Remise	145959 Trebbin	Erneuerung Turm- und Dachspitzen	5.000,00 €
2	Dorfkirche	14913 Meinsdorf	Restaurierung Fenster	5.000,00 €
3	Dorfkirche	14913 Werbig	Turmsanierung	10.000,00 €

5	Dorfkirche	15936 Dahmetal, OT Görsdorf	Instandsetzung Sockelputz, Sanierung Empore, Ausmalung Fehlstellen, Neufassung Innenraum	10.000,00 €
7	Dorfkirche	14913 Kossin	Instandsetzung 7 Weihekreuze	5.000,00 €
8	Schule mit Nebengebäude	15838 Am Mellensee, OT Fernneuendorf	Instandsetzung Dach Nebengebäude	9.295,00 €
			Gesamt:	44.295,00 €

**Vorlagennummer: 6-5079/23-I**

**Der Kreistag beschließt:**

Der Kreistag beschließt auf Grundlage der Kulturförderrichtlinie die Vergabe von Zuwendungen für das 2. Halbjahr 2023 in Höhe von 51.174,43 Euro für folgende Projekte:

Antragsteller	Projekt	Zuwendung
GEDOK Brandenburg e. V.	25 Jahre Galerie KUNSTFLÜGEL/ Verflechtungen	7.100,00 €
Heimatverein Jüterboger Land e. V.	XII. Jüterboger Fürstentag am 9. September 2023	7.408,05 €
VorOrtung e. V.	Das Fest – Teilprojekt: Sichtbarkeit	10.500,00 €
Lutz Rasemann – Kunst Markt Portal	5. Sommer- und 5. Markthallen-Galerie	8.661,04 €
JAZZ UND MEHR e. V.	Jazzfestival UMRANGIERT, 12.-16.07.2023, Bahnhof Klasdorf	4.400 €
Kulturforum Ludwigsfelde e. V.	JugendTheaterTage Ludwigsfelde, 30.08. – 03.09.2023	4.500 €
Haus der Kultur der Welten- Fläming e. V.	NEU:GIERIG Kunst- und Kulturfestival	8.605,34 €

**Vorlagennummer: 6-5055/23-I**

**Der Kreistag beschließt:**

1. in Trägerschaft des Landkreises Teltow-Fläming eine Oberschule mit einer 4- bis 5-Zügigkeit am Standort Ludwigsfelde (Brunnenviertel) zum Schuljahr 2024/2025 zu errichten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt,
  - den Antrag auf Genehmigung nach § 104 BbgSchulG bei Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu stellen.

- die notwendigen Vorbereitungen sowie Planungen für die Errichtung der Oberschule vorzunehmen.

**Vorlagennummer: 6-5080/23-I**

**Der Kreistag beschließt:**

Der Landkreis Teltow-Fläming beauftragt das Unternehmen Eiffage Infra-Ost GmbH, GWG Zossener Straße 2 in 14959 Trebbin mit der Ausführung der Leistungen für die Deckenerneuerung der Kreisstraße K 7218.

**Vorlagennummer: 6-5089/23-I**

**Der Kreistag beschließt:**

Der Landkreis Teltow-Fläming beauftragt das Unternehmen BplusL Infra Log GmbH, Johann-Esche-Straße 27 in 09212 Limbach-Oberfrohna mit der Ausführung der Leistungen – Lieferung, Aufbau, Vorhaltung und Rückbau einer Containeranlage im Rahmen der Brandschutzsanieerung des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming, Standort Ludwigsfelde.

**Vorlagennummer: 6-5090/23-I**

**Der Kreistag beschließt:**

Zwischen der Stadt Luckenwalde und dem Landkreis Teltow-Fläming wird für die Erweiterung des Feuerwehrtechnischen Zentrums ein städtebaulicher Vertrag zur Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan), Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und Fortschreibung des Landschaftsplans geschlossen.

**Vorlagennummer: 6-5072/23-IV**

**Der Kreistag beschließt:**

Der Kreistag beschließt die Umsetzung der aus dem Leitbild Baruther Glashütte hervorgegangenen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Baruther Glashütte. Die Landrätin wird beauftragt, die personellen Voraussetzungen für die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen im Stellenplan 2024 ff. vorzusehen. Darüber hinaus werden für die Haushaltsjahre 2024 bis 2030 jährliche Sachmittel i. H. v. 80 T € in den Haushalt eingestellt. Diese können als Eigenanteil für die Drittmittelakquise verwendet werden.

**Vorlagennummer: 6-5071/23-IV**

**Der Kreistag beschließt:**

Auf Grundlage der Betrauung des Tourismusverbandes Fläming e. V. zum 01.01.2017 (Beschluss 5-2970/16-KT) wird der jährliche Zuschuss des Landkreises Teltow-Fläming an den Tourismusverband ab dem 01.07.2023 an die finanziellen Bedarfe angepasst. Dabei werden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von der bisherigen Berechnungsgrundlage von 1,25 € pro Einwohner auf 1,57 € pro Einwohner per 31.12. des Vorvorjahres in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie des Amtes Dahme/Mark erhöht. Die Betrauung wird in Form eines jährlichen Zuwendungsbescheids umgesetzt.

**Vorlagennummer: 6-5042/23-KT/1**

**Der Kreistag beschließt:**

1. In den Toiletten von öffentlichen Gebäuden, die der Landkreis verwaltet, wie zum Beispiel in Verwaltungsgebäuden, Schulen, Beratungsstellen, Gemeinschaftsunterkünften und Begegnungsstätten Spender mit kostenlosen Menstruationsartikeln (u. a. Tampons, Binden und Slipeinlagen) anzubringen.
2. Bei der Wahl der Produkte ist auf die Nachhaltigkeit und die biologische Abbaubarkeit der Produkte zu achten.
3. Überdies appelliert der Kreistag Teltow-Fläming an die Landesregierung und die Kommunen in Teltow-Fläming, ebenfalls in allen öffentlichen Gebäuden, die sie selbst verwalten, kostenfreie Menstruationsprodukte zur Verfügung zu stellen.

*Nicht öffentlicher Teil*

**Vorlagennummer: 6-5068/23-I**

**Der Kreistag beschließt:**

Ein Erbbaurecht für das kreiseigene Grundstück in der Gemarkung Klasdorf, Flur 11, Flurstück 60. Der Erbbauzins beträgt 4 % des Wertes der Liegenschaft (Gebäude und Grundstück). Die Liegenschaft ist für den Landkreis Teltow-Fläming entbehrlich.

**Vorlagennummer: 6-5077/23-I**

**Der Kreistag beschließt:**

- 1.) Der Landkreis kauft eine Liegenschaft in der Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstücke 678 und 679 mit einer Grundstücksfläche von insgesamt 4.749 m<sup>2</sup> und einer Gebäudegrundfläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup>.
- 2.) Den überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 1.313.375,00 Euro im Konto 111190.782100 Grundstücksangelegenheiten, Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, wird zugestimmt.

**Fünfte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis  
Teltow-Fläming**

Aufgrund § 112 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 7]) in Verbindung mit §§ 131 Absatz 1, 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 26. Juni 2023 folgende fünfte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreises Teltow-Fläming beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Schülerbeförderung vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 20 vom 17. Juni 2004) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 15 vom 24. Mai 2012) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Wohnung gilt die Wohnung des Schülers, bei mehreren Wohnungen grundsätzlich die Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes.“
    - bb) Dem Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Neben der Wohnung gemäß §§ 20 – 22 Bundesmeldegesetz gilt in den Fällen, in denen Schüler im echten Wechselmodell leben, auch die Wohnung des Elternteils, die nicht gleichzeitig Hauptwohnung der Schüler ist, als Wohnung im Sinne dieser Satzung, sofern sich diese im Landkreis Teltow-Fläming befindet.“
  - b) Im Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Beim Besuch einer Gesamtschule in privater Trägerschaft (Ersatzschule) gilt Absatz 3 entsprechend.“
  - c) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte „im Sinne“ werden durch die Worte „gemäß § 50 Absatz 2 und 4“ ersetzt.
    - bb) Nach dem Wort „zugewiesen“ werden die Worte „oder aufgenommen“ ergänzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung besteht, wenn der Schulweg

    - für Schüler des 1. bis 6. Schuljahres mindestens 2 Kilometer,
    - für Schüler des 7. bis 10. Schuljahres mindestens 3 Kilometer,
    - für Schüler des 11. bis 13. Schuljahres mindestens 5 Kilometer

beträgt (Mindestentfernung).

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis unabhängig von der in Absatz 1 genannten Mindestentfernung die Beförderung oder Fahrtkostenerstattung übernehmen, wenn ein Schulweg besonders gefährlich ist. Ein Schulweg ist besonders gefährlich, wenn eine gesteigerte, über die allgemeinen Gefahren des motorisierten Straßenverkehrs und anderer Gefahrenquellen hinausgehende Wahrscheinlichkeit einer Schädigung des Schulkindes an Leben, Gesundheit oder psychische Entwicklung besteht.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Schulhauptgebäudes“ die Worte „gemäß postalischer Anschrift“ ergänzt.

- b) Im Absatz 2 werden die Worte „den Schülern“ durch die Worte „durch den Schulträger“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 wird das Wort „behinderte“ gestrichen und nach dem Wort „Schüler“ die Worte „mit Behinderungen“ ergänzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 werden die Worte „Grundschülerinnen und Grundschüler“ durch die Worte „Schüler der Primarstufe“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „der allgemein bildenden Schulen“ gestrichen.

- b) Im Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Grundschüler“ durch die Worte „Schüler der Primarstufe“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden nach dem Wort „Schülerspezialverkehrs“ die Worte „nach der vom Träger der Schülerbeförderung bestimmten Zeit“ ergänzt.

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Erstattung für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gemäß § 11 Nr. 4 und 5 erfolgt nur, wenn:

1. Eine Beförderung durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar und
2. durch Schülerspezialverkehr nicht möglich ist.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:



„bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 0,20 Euro je Kilometer.“

b) Nr. 5 wird aufgehoben.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Schülerbetriebspraktikums“ werden die Worte „für höchstens insgesamt fünf Wochen in den Jahrgangsstufen 9 und 10“ eingefügt.

bb) Nach den Worten „allgemein bildenden Schulen“ werden die Worte „gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg“ eingefügt.

cc) Die Worte „die Praktikumsstätte“ werden durch das Wort „diese“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu angefügt:

„Für Schüler und Schülerinnen, die im echten Wechselmodell leben, besteht kein Beförderungsanspruch. Es wird höchstens das Beförderungsentgelt der Flächenzone Landkreis des VBB bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Im Satz 2 werden die Worte „bzw. Erziehungsberechtigte“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „einen Dritten“ durch das Wort „Dritte“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ansprüche nach dieser Satzung sind schriftlich geltend zu machen. Die vom Landkreis vorgegebenen Antragsformulare sind zu verwenden. Diese sind beim Amt für Bildung und Kultur, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde erhältlich oder im Internet unter [www.teltow-flaeming.de](http://www.teltow-flaeming.de) abrufbar.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anträge sind grundsätzlich sechs Wochen vor Beginn der Beförderung zu stellen. Dem Antrag auf Ausstellung eines Fahrausweises für eine ganzjährige Nutzung (Schülerjahreskarte) ist ein aktuelles Passbild beizufügen. Die Ausgabe der Schülerjahreskarte erfolgt an der jeweiligen Schule. Notwendige Fahrtkosten werden maximal für zwei Monate rückwirkend erstattet, maßgeblich ist der Eingang des Antrages beim Landkreis. Schülerspezialverkehr wird frühestens zehn Tage nach Antragseingang gewährt.“

c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Schulwechsel“ werden die Worte „und Wechsel des Beförderungsmittels“ ergänzt.

e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu angefügt:

„Bei Verlust oder Beschädigung der Schülerjahreskarte ist der Landkreis unverzüglich zu informieren. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten werden nicht übernommen.“

f) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 neu angefügt:

„Wird eine Schülerjahreskarte im laufenden Schuljahr nicht mehr benötigt, ist diese bis zum 1. des jeweiligen Monats in der Schule abzugeben.“

13. § 15 wird aufgehoben.

14. Der bisherige § 16 wird § 15.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Worte „bzw. von der Antragstellerin“ ergänzt und das Wort „dass“ durch das Wort „das“ ersetzt.

bb) Im Satz 2 werden vor dem Wort „Originalfahrscheine“ die Worte „chronologisch sortierten und aufgeklebten“ ergänzt und nach dem Wort „beizufügen“ die Worte „oder bei Abschluss eines Abonnementvertrages, die Kopie des Vertrages sowie entsprechende Zahlungsnachweise vorzulegen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 wird das Wort „September“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das abgelaufene Schuljahr sind die Abrechnungsformulare bis spätestens zum 1. Oktober eines jeden Jahres einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.“

16. Nach § 15 wird neuer Paragraph wie folgt angefügt:

**„§ 16  
Datenschutz**

Zur Erfüllung der Aufgabe Schülerbeförderung werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten der Schüler und Schülerinnen sowie deren Personensorgeberechtigten verarbeitet.“

**Artikel 2  
Neufassung der Satzung**

Die Landrätin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Schülerbeförderung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Luckenwalde, 27. Juni 2023

Wehlan

**Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Essengeld in der Kindertagesbetreuung**

Auf der Grundlage von § 90 Absatz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 17 und 18 Kindertagesstättengesetz (KitaG) und dem Art. 6 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 26.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Grundsatz**

Die Kindertagesstätten oder die Kindertagespflegestellen sind für die Bereitstellung der Mahlzeiten selbst zuständig und gewährleisten den Kindern eine Mittagsversorgung an allen Öffnungstagen der Einrichtung.

Den Kindertagespflegepersonen wird durch den Landkreis Teltow-Fläming eine laufende Geldleistung gewährt. Diese umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Die Kosten für jegliche Verpflegung sind hier bereits abgegolten.

Für das Angebot der Kindertagesbetreuung im Land Berlin erstattet der Landkreis Teltow-Fläming dem Land Berlin einen monatlichen Kostensatz, der ebenfalls Verpflegungskosten enthält.

**Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung des Essengeldes für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung durch Kinder, die gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung haben und
  - in Kindertagespflegestellen betreut werden oder
  - ein Angebot der Kindertagesbetreuung im Land Berlin wahrnehmen.

Ausnahmeregelungen gelten, wenn ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und den Kommunen geschlossen wurde. In diesem Fall findet die jeweilige Satzung der Wohnortkommune Anwendung.

- (2) Das Essengeld wird als Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben. Das Essengeld ist kein Bestandteil der Elternbeiträge und ist daher gesondert zu entrichten.
- (3) Voraussetzung für die Erhebung des Zuschusses für in einer Kindertagespflegestelle betreute Kinder ist das Vorliegen eines bestehenden Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten, der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming.
- (4) Voraussetzung für die Erhebung des Zuschusses für in Berlin betreute Kinder ist die Kostenübernahmeerklärung durch das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming und die Registrierung des Betreuungsvertrages beim zuständigen Bezirksamt des Landes Berlin.

### **Zahlungspflichtige**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben den Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig ist jede/r Personensorgeberechtigte/r, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (3) Personensorgeberechtigte/r ist diejenige/derjenige, der/dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (4) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

### **Festsetzung und Höhe des Essengeldes**

- (1) Für die Versorgung mit Mittagessen wird eine monatliche Pauschale festgesetzt. Dieser Zuschuss wird unabhängig von den Elternbeiträgen erhoben und ist grundsätzlich nicht mit den tatsächlichen Kosten, die für die Bereitstellung des Mittagessens nötig sind, gleich zu stellen.
- (2) Grundlage der Pauschale ist der festgesetzte Betrag für die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen in Höhe von 2,12 € pro Tag. Bei der Ermittlung der Pauschale werden die durchschnittlichen Fehlzeiten des Kindes (Urlaubs- und Krankheitstage) berücksichtigt.
- (3) Die Pauschale beträgt 36,70 € pro Monat.
- (4) Der Zuschuss für die Mittagsversorgung ist für jeden Monat zu zahlen, in dem mindestens ein Betreuungstag vertraglich vereinbart wurde. Die Höhe der Pauschale ist von der tatsächlichen Anwesenheit unabhängig. Mit Beendigung des Betreuungsvertrages erlischt die Verpflichtung zur Zahlung der Essengeldpauschale ab dem Folgemonat.
- (5) Bei Abwesenheit des Kindes über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen, insbesondere wegen Krankheit oder Kur, kann auf schriftlichen Antrag der Zuschuss zur Mittagsverpflegung ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist rechtzeitig mit Bekanntwerden der längeren Abwesenheit zu stellen.
- (6) Wird ein Kind aus einer anderen Kindertagespflegestelle in Vertretung betreut, ist kein zusätzliches Essengeld zu entrichten. Werden Kinder aus Kindertageseinrichtungen als Gastkinder in der Kindertagespflege betreut, ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung zu ermöglichen. Dafür wird ab einem Vertretungszeitraum von mehr als drei Tagen ein Zuschuss in Höhe von 2,12 € pro Tag erhoben.

### **Fälligkeit**

- (1) Der Zuschuss ist am 15. eines jeden Monats fällig und auf das im Festsetzungsbescheid angegebene Konto des Landkreises Teltow-Fläming einzuzahlen.
- (2) Sollte es versäumt werden, fristgerecht zu zahlen, werden für die schriftliche Mahnung Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Luckenwalde, 29. Juni 2023

Wehlan

**Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes (Förderrichtlinie Denkmalpflege)****§ 1****Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

- (1) Ziel der Förderung ist die Sicherung, der Erhalt, die Pflege, die Erforschung und die Nutzbarmachung der Denkmale im Landkreis Teltow-Fläming. Der Landkreis Teltow-Fläming unterstützt nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) die Verwirklichung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch Zuwendungen.
- (2) Der Landkreis gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

**§ 2****Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzung**

- (1) Zuschüsse werden gewährt für die unter § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 4 BbgDSchG genannten Denkmale.
- (2) Zuwendungsfähige Maßnahmen können insbesondere sein:
  - Sicherung, Bergung, Erhaltung, Erforschung, Instandhaltung und Instandsetzung, Wiederherstellung, Konservierung oder Restaurierung von Denkmalen,
  - vorbereitende Maßnahmen wie restauratorische Voruntersuchungen, Bestandsaufnahmen, holzschutztechnische Untersuchungen, bau- und gartenhistorische Untersuchungen sowie Ingenieur- und Architektenleistungen, die für denkmalspezifische Maßnahmen anfallen,
  - die archäologische Prospektion, Dokumentation, Sicherung oder Ausgrabung archäologischer Funde
- (3) Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen den denkmalschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 9 BbgDSchG, soweit notwendig, ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen.

**§ 3****Zuwendungsberechtigte**

Zuwendungsberechtigt sind Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte von Denkmalen im Landkreis Teltow-Fläming.

**§ 4****Art, Umfang und Höhe des Zuschusses**

- (1) Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- (2) Die Höhe des Zuschusses soll in der Regel nicht mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Aufwendungen betragen und insgesamt 10.000 Euro nicht überschreiten.
- (3) Überschreitet die Summe der beantragten Fördermittel die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ist die Priorisierung der förderfähigen Objekte intern durch die Bewilligungsbehörde festzulegen.

**§ 5****Verfahren**

- (1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des von der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Verfügung gestellten Antragsformulars gewährt. Die Anträge sind bis zum **30. November des Vorjahres des Bewilligungszeitraums** bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde einzureichen.
- (2) Der Antrag hat zu enthalten:
  - Beschreibung der Maßnahme
  - Gesamtkosten der beantragten Maßnahme anhand eines Kostenangebotes einer Fachfirma
  - Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenmittel und
  - Fotos vom Bestand
- (3) Nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Eintritt unvorhersehbarer Schadensereignisse) können auch nach der Frist eingereichte Anträge berücksichtigt werden, sofern die entsprechenden Haushaltsmittel zu Verfügung stehen.
- (4) Mit dem Zuwendungsantrag kann gleichzeitig der vorzeitige Maßnahmenbeginn beantragt werden. Dieser muss von der Unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich genehmigt werden. Voraussetzung dafür ist die erteilte Erlaubnis nach dem BbgDSchG.
- (5) Der Beginn der geförderten Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde zwei Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen.
- (6) Über die Bewilligung entscheidet der Kreisausschuss nach Empfehlung des für das Sachgebiet Denkmalschutz zuständigen Fachausschusses. Die Ausschüsse erhalten als Entscheidungsgrundlage den Vorschlag der Verwaltung zu den zu fördernden Maßnahmen gegliedert nach „Objekt, Maßnahme, Fördersumme und Gesamtsumme der Investition“.
- (7) Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Teltow-Fläming, Untere Denkmalschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.

**§ 6**  
**Bewilligungszeitraum**

Der Zuwendungszweck muss bis zum **31. Dezember des Bewilligungsjahres** erfüllt worden sein. Sollte die Maßnahme nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden können, so ist dies der Bewilligungsbehörde zuvor schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Über die Verlängerung des Bewilligungszeitraums entscheidet die Bewilligungsbehörde.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. November 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming vom 29. April 2015 außer Kraft.



**Sonstige Bekanntmachungen**

**Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der Mechanisch-Biologischen Stabilanlage Niederlehme 2022**

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Beurteilung der Emissionen zu unterrichten. Das betrifft die Emissionen der gefassten und behandelten Abgasströme aus dem Rottebereich und dem Bereich der mechanischen Aufbereitung der MBS. Das Reingas wird über zwei Kamine abgeleitet.

**Anlagendaten:**

*Standort:* Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)  
 Niederlehme  
 Robert-Guthmann-Straße 41  
 15713 Königs Wusterhausen

*Art der Anlage:* Anlage zur Mechanisch-Biologischen Stabilisierung (MBS) gemäß Nr. 8.11 bb) in Verbindung mit Nr. 8.6 des Anhanges zur 4. BImSchV

*Anlagenkapazität:* 150.000 Mg/a

*Abluftreinigungsanlagen:* Regenerativ-thermische Oxidation (LARA), Gewebeschlauchfilteranlage

**1. Kontinuierliche Emissionsmessungen im Berichtsjahr**

a) Emissionswerte

**LARA – Kamin**

Bei C<sub>gesamt</sub>-Emissionen gab es 2 registrierte Überschreitungen des Tagesmittelwertes (TMW) und 2 registrierte Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes (HMW).

Im Jahr 2022 kam es bei Staubemissionen zu 30 registrierten Überschreitungen des Tagesmittelwertes (TMW) und zu 0 registrierten Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes (HMW).

Komponente	Einheit	Grenzwert		Registrierte		Relevanz ja / nein
		HMW <sup>1</sup>	TMW <sup>2</sup>	HMW	TMW	
C <sub>gesamt</sub>	mg/m <sup>3</sup>	40	20	2	2	nein
Staub	mg/m <sup>3</sup>	30	10	0	30	nein

<sup>1</sup> Halbstundenmittelwert

<sup>2</sup> Tagesmittelwert

**Staub – Kamin**

Hier kam es zu 2 Überschreitung des Tagesmittelwertes (TMW) bei  $C_{\text{gesamt}}$ -Emissionen.

Komponente	Einheit	Grenzwert		Registrierte		Relevanz ja / nein
		HMW <sup>1</sup>	TMW <sup>2</sup>	HMW	TMW	
$C_{\text{gesamt}}$	mg/m <sup>3</sup>	40	20	0	2	ja
Staub	mg/m <sup>3</sup>	30	10	0	0	nein

<sup>1</sup> Halbstundenmittelwert

<sup>2</sup> Tagesmittelwert

b) gemittelte Monatsmittelwerte der Abgasfrachten bezogen auf die Abfallmenge (Anlageninput)

**Kohlenstoff als  $C_{\text{gesamt}}$**

Monat	AK1 E1 LARA Verhältnis [g/MG]	AK2 E4 Staub Verhältnis [g/MG]	Monatsmittelwert Summe aus AK1 E1 und AK2 E4 [g/MG]	Grenzwert [g/MG]
Januar	6,81	26,03	32,84	55
Februar	2,35	23,98	26,33	55
März	1,21	27,20	28,41	55
April	0,09	28,65	28,74	55
Mai	0,00	19,49	19,49	55
Juni	4,75	0,00	4,75	55
Juli	3,80	0,00	3,80	55
August	2,25	0,00	2,25	55
September	1,60	0,00	1,60	55
Oktober	6,83	31,80	38,63	55
November	6,82	30,78	37,60	55
Dezember	11,41	25,82	37,23	55

**N<sub>2</sub>O**

Monat	AK1 E1 LARA Verhältnis [g/MG]	AK2 E4 Staub Verhältnis [g/MG]	Monatsmittelwert Summe aus AK1 E1 und AK2 E4 [g/MG]	Grenzwert [g/MG]
Januar	6,64	1,41	8,05	100
Februar	1,79	1,04	2,83	100
März	1,71	0,64	2,35	100
April	0,12	1,06	0,18	100
Mai	0,00	1,01	1,01	100
Juni	5,11	0,00	5,11	100
Juli	4,03	0,00	4,03	100
August	3,51	0,00	3,51	100
September	2,87	0,00	2,87	100
Oktober	9,05	0,48	9,53	100
November	8,99	0,31	9,30	100
Dezember	11,94	0,16	12,10	100

**Wartung:**

Die jährliche Wartung der Messtechnik an den beiden Emissionsquellen AK1 E1 und AK2 E4 wurde durch die Firma PRONOVA Analysetechnik GmbH & Co. KG am 08.12.2022 durchgeführt.

c) Ursachen der Halbstundenmittel- und Tagesgrenzwertüberschreitungen:

**Luftaufbereitungsanlage (LARA) AK1 E1:**

**Staub**

Durch Verschmutzung der Staubmesssonde gab es diverse Überschreitungen der Tagesmittelwerte und der Halbstundenmittelwerte für den Parameter Staub. Nach der Reinigung des Staubmesssondenkopfes wurden ausnahmslos wieder plausible Werte im System registriert.

**C<sub>gesamt</sub>**

Salzablagerungen in den Dichtungen zwischen Roh- und Reingas verursachten 2 Überschreitungen des Tagesmittelwertes und 2 Überschreitungen des Halbstunden-mittelwertes für C<sub>ges</sub>.

**Entstaubungskamin AK2 E4**

Am 29. und 31.12.2022 kam es am Staubkamin zu 2 Überschreitungen des TMW für den Parameter C<sub>ges</sub>. Nach der Wartung der Messtechnik durch den verantwortlichen Mitarbeiter des ZAB lagen die Werte wieder im normalen Bereich.

**2. Einzelmessung**

Auf Grund des Ausfalls eines kompletten Messteams unserer zugelassenen Messstelle konnte die jährliche Funktionsprüfung der automatischen Messeinrichtungen sowie die Einzelmessungen im November 2022 nicht stattfinden. Die Messung fand vom 20.03.2023 – 23.03.2023 statt.

**Luftaufbereitungsanlage (LARA) AK1 E1:**

Emissionen CO, NO<sub>x</sub>, PCDD/F eingehalten  
Mittelwert Geruch eingehalten

**Entstaubung AK2 E4:**

PCDD/F eingehalten  
Geruch eingehalten

**Einzelmessungen PCDD/F**

**AK1 E1 (LARA)**

Datum	Emissionsbegrenzung	Maximalwert	Maximalwert + Messunsicherheit
20.03. -23.03.2023	0,1	< 0,1	< 0,1

Werte in [ng/m<sup>3</sup>]

<sup>1</sup> untere Bestimmungsgrenze

**AK2 E4 (Staub)**

Datum	Emissionsbegrenzung	Maximalwert	Maximalwert + Messunsicherheit
20.03.-23.03.2023	0,1	< 0,1	< 0,1

Werte in [ng/m<sup>3</sup>]

<sup>1</sup> untere Bestimmungsgrenze

**Einzelmessungen Geruch**

**AK1 E1 (Lara)**

Datum	Emissionsbegrenzung	Mittelwert	Obere Grenze
20.03.2023	500	403	450

Werte in [Geruchseinheiten/m<sup>3</sup>]

**AK2 E4 (Staub)**

Datum	Emissionsbegrenzung	Mittelwert	Obere Grenze
20.03.2023	500	177	324

Werte in [Geruchseinheiten/m<sup>3</sup>]

**Einzelmessungen NO<sub>x</sub>, CO am AK1 E1 (LARA)**

Parameter	Emissionsbegrenzung [mg/Nm <sup>3</sup> ]	Maximalwert [mg/Mm <sup>3</sup> ]	Maximalwert + Messunsicherheit
NO <sub>x</sub>	100	18	19
CO	100	34	38

Die Protokolle können von der Öffentlichkeit beim  
Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)  
Niederlehme  
Robert-Guthmann-Straße 41  
15713 Königs Wusterhausen

nach telefonischer Vereinbarung (☎ 03375 52722-30) bis zu einer Woche nach Veröffentlichung eingesehen werden.